

TE Vwgh Erkenntnis 2011/11/22 2007/04/0096

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.2011

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

19/05 Menschenrechte;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §63 Abs3;

B-VG Art8;

MRK Art6 Abs1;

VwGG §39 Abs2 Z6;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. AVG § 13 heute
 2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 63 heute
 2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
 6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. B-VG Art. 8 heute
 2. B-VG Art. 8 gültig ab 01.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2005

3. B-VG Art. 8 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 8 gültig von 01.08.2000 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2000
5. B-VG Art. 8 gültig von 19.12.1945 bis 31.07.2000 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
6. B-VG Art. 8 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 39 heute
2. VwGG § 39 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 39 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 39 gültig von 01.09.1997 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 39 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Bayjones, Dr. Grünstäudl, Dr. Kleiser und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Dr. Greisberger, über die Beschwerde 1. des A, 2. des B, 3. des C, 4. der D, 5. der E,

1. 6.Ziffer 6
der F, 7. der G, 8. der H GmbH, 9. des Dipl.-Ing. (FH) I der F, 7. der G, 8. der H GmbH, 9. des Dipl.-Ing. (FH) römisch eins,
2. 10.Ziffer 10
der J, 11. des Mag. K, 12. der L, 13. des M, 14. des N,
3. 15.Ziffer 15
der O, 16. des P, 17. der Q, 18. der R, 19. der S, 20. der Mag. T, 21. des U, 22. des V, 23. des W und 24. der X, alle in B, alle vertreten durch Weh Rechtsanwalt GmbH in 6900 Bregenz, Wolfeggstraße 1, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg vom 9. November 2006, Zl. UVS-414-031/E10-2006, betreffend Zurückweisung einer Berufung iA Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage (weitere Partei: der O, 16. des P, 17. der Q, 18. der R, 19. der S, 20. der Mag. T, 21. des U, 22. des römisch fünf, 23. des W und 24. der römisch zehn, alle in B, alle vertreten durch Weh Rechtsanwalt GmbH in 6900 Bregenz, Wolfeggstraße 1, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg vom 9. November 2006, Zl. UVS-414-031/E10-2006, betreffend Zurückweisung einer Berufung iA Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage (weitere Partei: Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, nunmehr: Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend; mitbeteiligte Partei: B GmbH in B), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat den Beschwerdeführern Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde die Berufung der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 11. September 2006, mit dem der mitbeteiligten Partei gemäß §§ 81, 77 und 353 ff GewO 1994 die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für ein näher umschriebenes Vorhaben erteilt worden war, gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen. In ihrer Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführer gäben zur Begründung ihrer Berufung u.a. auszugsweise näher genannte Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in englischer Sprache wieder. Diese als

wesentlicher Bestandteil der Begründung zu wertenden Auszüge erstreckten sich über ca. 14 Seiten der 28- seitigen Berufungsschrift. Die Berufung nehme mehrfach direkt auf die in englischer Sprache wiedergegebenen Urteile Bezug. Die belangte Behörde habe den Beschwerdeführern mit Schreiben vom 10. Oktober 2006 aufgetragen, die Berufung binnen zwei Wochen vollständig in deutscher Sprache einzubringen. Nach Art. 8 Abs. 1 B-VG sei die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes seien schriftliche und mündliche Anbringen grundsätzlich in deutscher Sprache zu formulieren; ebenso wie bei unzulässigen könne auch bei fremdsprachigen Eingaben von der Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorgegangen werden (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 23. Februar 2000, Zl. 2000/12/0026). Nichts anderes könne auch für Anbringen gelten, die in wesentlichen Teilen nicht in deutscher Sprache verfasst seien. Im gegenständlichen Fall sei knapp die Hälfte des Berufungsvorbringens in englischer Sprache formuliert. Bei Mehrparteienverfahren wie dem vorliegenden könne keinesfalls verlangt werden, dass auch den Antragsgegnern bzw. den anderen Parteien und Beteiligten des Verfahrens diese Rechtsprechung bekannt sei. Es sei unerlässlich, das gesamte Anbringen in deutscher Sprache zu verfassen, um auch diese Personen in die Lage zu versetzen, den Inhalt eines Anbringens zu verstehen, damit diesbezügliche Argumente vorgetragen werden könnten. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde die Berufung der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 11. September 2006, mit dem der mitbeteiligten Partei gemäß Paragraphen 81, 77 und 353 ff GewO 1994 die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für ein näher umschriebenes Vorhaben erteilt worden war, gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG zurückgewiesen. In ihrer Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführer gäben zur Begründung ihrer Berufung u.a. auszugsweise näher genannte Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in englischer Sprache wieder. Diese als wesentlicher Bestandteil der Begründung zu wertenden Auszüge erstreckten sich über ca. 14 Seiten der 28- seitigen Berufungsschrift. Die Berufung nehme mehrfach direkt auf die in englischer Sprache wiedergegebenen Urteile Bezug. Die belangte Behörde habe den Beschwerdeführern mit Schreiben vom 10. Oktober 2006 aufgetragen, die Berufung binnen zwei Wochen vollständig in deutscher Sprache einzubringen. Nach Artikel 8, Absatz eins, B-VG sei die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes seien schriftliche und mündliche Anbringen grundsätzlich in deutscher Sprache zu formulieren; ebenso wie bei unzulässigen könne auch bei fremdsprachigen Eingaben von der Behörde nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG vorgegangen werden (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 23. Februar 2000, Zl. 2000/12/0026). Nichts anderes könne auch für Anbringen gelten, die in wesentlichen Teilen nicht in deutscher Sprache verfasst seien. Im gegenständlichen Fall sei knapp die Hälfte des Berufungsvorbringens in englischer Sprache formuliert. Bei Mehrparteienverfahren wie dem vorliegenden könne keinesfalls verlangt werden, dass auch den Antragsgegnern bzw. den anderen Parteien und Beteiligten des Verfahrens diese Rechtsprechung bekannt sei. Es sei unerlässlich, das gesamte Anbringen in deutscher Sprache zu verfassen, um auch diese Personen in die Lage zu versetzen, den Inhalt eines Anbringens zu verstehen, damit diesbezügliche Argumente vorgetragen werden könnten.

2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer zunächst eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Beschluss vom 27. Februar 2007, B 7/07-3, die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und diese dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten hat.

In der vor dem Verwaltungsgerichtshof ergänzten Beschwerde machen die Beschwerdeführer Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und beantragt in ihrer Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Die mitbeteiligte Partei hat sich am verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht beteiligt.

3. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

3.1. Im vorliegenden Fall sind nachstehende Bestimmungen maßgeblich:

§ 13 AVG idF BGBl. I Nr. 10/2004 lautet (auszugsweise): Paragraph 13, AVG in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2004, lautet (auszugsweise):

"...

1. (3) Absatz 3, Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

..."

§ 63 AVG idF BGBl. I Nr. 158/1998 lautet (auszugsweise): Paragraph 63, AVG in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 158 aus 1998, lautet (auszugsweise):

"...

1. (3) Absatz 3, Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

..."

3.2. Die Beschwerdeführer bringen im Wesentlichen vor, der gesamte eigene Text der Berufung sei zur Gänze in deutscher Sprache abgefasst, nur die Zitate aus der Rechtsprechung des EGMR seien in der Originalsprache Englisch belassen. Das eigene Vorbringen umfasse etwa zwei Drittel des Textes, die Urteilszitate in englischer Sprache etwa ein Drittel des Textes, wobei die Berufung auch ohne Zitate in sich abgeschlossen, schlüssig und lesbar sei. Nur der englische und der französische Text der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) seien authentisch, was bedeute, dass die Gerichte und Behörden die Rechtsanwendung in diesen Sprachen durchzuführen hätten. Da die EMRK gegenüber dem Bundes-Verfassungsgesetz das jüngere und speziellere Gesetz sei, liege insofern eine formelle und materielle Teilderogation des Art. 8 B-VG vor. Die Entscheidungen des EGMR seien nur in einer Sprache "original", Urteile könnten nur in jener Sprachfassung authentisch sein, in der sie vom EGMR als Original im "Hudoc" (Anmerkung: Human Rights Documentation) kundgemacht worden seien. Die Beschwerdeführer hätten ihre eigenen Ausführungen ausschließlich in deutscher Sprache verfasst. Es sei nicht nachvollziehbar, warum zwar die Urteile des EGMR für die belangte Behörde, nicht aber für die Gegenseite maßgeblich sein sollten.

3.2. Die Beschwerdeführer bringen im Wesentlichen vor, der gesamte eigene Text der Berufung sei zur Gänze in deutscher Sprache abgefasst, nur die Zitate aus der Rechtsprechung des EGMR seien in der Originalsprache Englisch belassen. Das eigene Vorbringen umfasse etwa zwei Drittel des Textes, die Urteilszitate in englischer Sprache etwa ein Drittel des Textes, wobei die Berufung auch ohne Zitate in sich abgeschlossen, schlüssig und lesbar sei. Nur der englische und der französische Text der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) seien authentisch, was bedeute, dass die Gerichte und Behörden die Rechtsanwendung in diesen Sprachen durchzuführen hätten. Da die EMRK gegenüber dem Bundes-Verfassungsgesetz das jüngere und speziellere Gesetz sei, liege insofern eine formelle und materielle Teilderogation des Artikel 8, B-VG vor. Die Entscheidungen des EGMR seien nur in einer Sprache "original", Urteile könnten nur in jener Sprachfassung authentisch sein, in der sie vom EGMR als Original im "Hudoc" (Anmerkung: Human Rights Documentation) kundgemacht worden seien. Die Beschwerdeführer hätten ihre eigenen Ausführungen ausschließlich in deutscher Sprache verfasst. Es sei nicht nachvollziehbar, warum zwar die Urteile des EGMR für die belangte Behörde, nicht aber für die Gegenseite maßgeblich sein sollten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dürfe auch eine trotz Vorhalts unterlassene oder mangelhafte Verbesserung nicht für sich allein zur Zurückweisung eines Antrages nach § 13 AVG führen, sondern nur zur freien Würdigung der nicht vorgelegten Beweisgegenstände. Die belangte Behörde hätte daher nur das nicht in deutscher Sprache formulierte Vorbringen außer Betracht lassen dürfen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dürfe auch eine trotz Vorhalts unterlassene oder mangelhafte Verbesserung nicht für sich allein zur Zurückweisung eines Antrages nach Paragraph 13, AVG führen, sondern nur zur freien Würdigung der nicht vorgelegten Beweisgegenstände. Die belangte Behörde hätte daher nur das nicht in deutscher Sprache formulierte Vorbringen außer Betracht lassen dürfen.

3.3. Die Beschwerde ist im Ergebnis berechtigt.

Die belangte Behörde ist mit ihren Ausführungen grundsätzlich im Recht, dass schriftliche und mündliche Anbringen in deutscher Sprache zu formulieren sind; ebenso wie bei unzulässigen kann auch bei fremdsprachigen Eingaben von der Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorgegangen werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. Februar 2000,

Zl. 2000/12/0026). Die belangte Behörde ist mit ihren Ausführungen grundsätzlich im Recht, dass schriftliche und mündliche Anbringen in deutscher Sprache zu formulieren sind; ebenso wie bei unzulässigen kann auch bei fremdsprachigen Eingaben von der Behörde nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG vorgegangen werden (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 23. Februar 2000, Zl. 2000/12/0026).

Der vorliegende Beschwerdefall unterscheidet sich jedoch wesentlich von jenem, der dem vorzitierten Erkenntnis zu Grunde lag: Die gegenständlich zu beurteilende Berufung umfasst eigenes Vorbringen der Beschwerdeführer in deutscher Sprache. Zusätzlich zu diesem Vorbringen und als Unterstützung für den Standpunkt der Beschwerdeführer wurden noch Originalzitate aus Urteilen des EGMR angeführt. Eine wörtliche Wiedergabe dieser Urteilerwägungen wäre jedoch nicht erforderlich gewesen, weil eine Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung durch die belangte Behörde auch dann hätte erfolgen müssen, wenn lediglich die durch den EGMR entschiedene Rechtssache erkennbar bezeichnet worden wäre.

Zur Bestimmung des § 63 Abs. 3 AVG vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass an die Begründung eines Rechtsmittels keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 21. Februar 1995, Zl. 95/05/0010, und vom 29. Juni 2005, Zl. 2003/04/0080). Zur Bestimmung des Paragraph 63, Absatz 3, AVG vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass an die Begründung eines Rechtsmittels keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind (vergleiche, etwa die hg. Erkenntnisse vom 21. Februar 1995, Zl. 95/05/0010, und vom 29. Juni 2005, Zl. 2003/04/0080).

Im Beschwerdefall lässt die Berufung der Beschwerdeführer erkennen, aus welchen Erwägungen die Beschwerdeführer die erstinstanzliche Entscheidung der Behörde bekämpfen. Darauf, ob die Begründung stichhältig ist, kommt es bei der Prüfung der formellen Erfordernisse eines Rechtsmittels nicht an (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 2001, Zl. 99/05/0206). Im Beschwerdefall lässt die Berufung der Beschwerdeführer erkennen, aus welchen Erwägungen die Beschwerdeführer die erstinstanzliche Entscheidung der Behörde bekämpfen. Darauf, ob die Begründung stichhältig ist, kommt es bei der Prüfung der formellen Erfordernisse eines Rechtsmittels nicht an (vergleiche, dazu das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 2001, Zl. 99/05/0206).

4. Da sich die Zurückweisung der Berufung somit als rechtswidrig erweist, war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. 4. Da sich die Zurückweisung der Berufung somit als rechtswidrig erweist, war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die Beschwerdeführer haben die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und wenn Art. 6 Abs. 1 EMRK dem nicht entgegensteht. Gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und wenn Artikel 6, Absatz eins, EMRK dem nicht entgegensteht.

Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich Nr. 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17.912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigen. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische" Fragen (exclusively legal or highly technical questions") betrifft. Der Gerichtshof verwies im Zusammenhang mit Verfahren betreffend technische Angelegenheiten auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechnigte.

Der EGMR hat in seiner Entscheidung vom 13. Oktober 2011, Nr. 36.801/06 (Fexler/Schweden), die Auffassung vertreten, dass an den Entfall der mündlichen Verhandlung ein weniger strenger Maßstab dann anzulegen ist, wenn

schon in unterer Instanz eine Verhandlung vor einem Tribunal stattgefunden hat, oder wenn in unterer Instanz auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet und diese erst in höherer Instanz beantragt wurde (Rz 56 ff).

Im Beschwerdefall haben die Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt, obwohl ein solcher Antrag die Durchführung einer Verhandlung wahrscheinlich gemacht hätte. Die Unterlassung eines solchen Antrages ist nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR als stillschweigender Verzicht auf die Verhandlung zu verstehen (vgl. z.B. die Entscheidung vom 21. März 2002, Nr. 32.636/96, AT/Österreich). Im Beschwerdefall haben die Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt, obwohl ein solcher Antrag die Durchführung einer Verhandlung wahrscheinlich gemacht hätte. Die Unterlassung eines solchen Antrages ist nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR als stillschweigender Verzicht auf die Verhandlung zu verstehen vergleiche , z.B. die Entscheidung vom 21. März 2002, Nr. 32.636/96, AT/Österreich).

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist im vorliegenden Fall geklärt (insbesondere das Vorbringen der Beschwerdeführer in der Berufung). In der vorliegenden Beschwerde werden ausschließlich Rechtsfragen (nämlich, ob aus der Berufung der Beschwerdeführer in deutscher Sprache zu entnehmen ist, aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid bekämpfen) geltend gemacht, weshalb zu deren Lösung im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht geboten ist. Art. 6 EMRK steht im vorliegenden Fall somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen. Die Entscheidung konnte daher im Sinne des § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist im vorliegenden Fall geklärt (insbesondere das Vorbringen der Beschwerdeführer in der Berufung). In der vorliegenden Beschwerde werden ausschließlich Rechtsfragen (nämlich, ob aus der Berufung der Beschwerdeführer in deutscher Sprache zu entnehmen ist, aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid bekämpfen) geltend gemacht, weshalb zu deren Lösung im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht geboten ist. Artikel 6, EMRK steht im vorliegenden Fall somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen. Die Entscheidung konnte daher im Sinne des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der pauschaliert durch Verordnung festgesetzte Schriftsataufwand deckt auch die Umsatzsteuer, weshalb das darauf gerichtete Begehren abzuweisen war. Dies gilt in gleicher Weise für den Streitgenossenzuschlag, dessen Ersatz in den Kostenersatzbestimmungen des VwGG nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,. Der pauschaliert durch Verordnung festgesetzte Schriftsataufwand deckt auch die Umsatzsteuer, weshalb das darauf gerichtete Begehren abzuweisen war. Dies gilt in gleicher Weise für den Streitgenossenzuschlag, dessen Ersatz in den Kostenersatzbestimmungen des VwGG nicht vorgesehen ist.

Wien, am 22. November 2011

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2007040096.X00

Im RIS seit

27.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at